

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Präsentationsaufträge



1. Geltungsbereich

Für alle der MIRA TV GmbH mit Sitz in 59174 Kamen, Weißdornweg 54, erteilten Präsentationsaufträge gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichende Bedingungen des Kunden, die von der MIRA TV GmbH nicht ausdrücklich anerkannt werden, sind unverbindlich, auch wenn sie im Auftragschreiben des Kunden genannt sind. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden.

Gegenstand des Auftrages ist die Bereitstellung von Sendezeit und die Durchführung der Ausstrahlung von Präsentationen des Kunden auf Präsentationsmedien im Sendebereich des MIRA-TV-Systems. Die Erstellung des Präsentationsmaterials ist nicht Gegenstand des Auftrages.

2. Auftragsannahme / Durchführung

Bis zur Ausstellung einer Auftragsbestätigung / Rechnung über die beauftragte Präsentation bzw. die zu reservierende Sendezeit behält sich die MIRA TV GmbH das Recht vor, den Auftrag aus technischen oder inhaltlichen Gründen abzuweisen. Ein Auftrag kommt erst durch die Ausstellung einer Auftragsbestätigung / Rechnung durch die MIRA TV GmbH zustande.

Die im Präsentationsauftrag vereinbarte Vergütung wird vor Beginn der Ausstrahlung in voller Höhe in Rechnung gestellt und ist innerhalb der in der Rechnung gesetzten Frist vom Kunden zu zahlen. Erst nach Eingang des Rechnungsbetrages bei der MIRA TV GmbH wird die Sendezeit fest reserviert bzw. die zu präsentierende Information zur Ausstrahlung gebracht. Gehen der Rechnungsbetrag oder vereinbarte Teilbeträge nicht innerhalb der Zahlungsfrist ein, besteht kein Anspruch mehr auf Ausstrahlung der Information. Die MIRA TV GmbH ist dann berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, reservierte Sendezeit anderweitig zu vergeben und bereits erbrachte Leistungen zu einem der verkürzten Laufzeit angepassten Tarif abzurechnen. Alle der MIRA TV GmbH entstandenen Kosten Gebühren und Auslagen sind in vollem Umfang vom Kunden zu ersetzen.

Das zu präsentierende Material ist der MIRA TV GmbH kostenfrei und rechtzeitig in sendefähigen Formaten zur Verfügung zu stellen. Für den rechtzeitigen Eingang einwandfreien Materials ist der Kunde verantwortlich. Über erkennbar ungeeignete oder beschädigte Vorlagen wird die MIRA TV GmbH den Kunden unverzüglich unterrichten. Die MIRA TV GmbH verwahrt das übermittelte Präsentationsmaterial des Kunden bis zur Beendigung des Auftrages. Hat der Kunde bis zu diesem Zeitpunkt nicht schriftlich die Rückgabe gefordert, ist die MIRA TV GmbH zur Vernichtung der Unterlagen berechtigt. Die Kosten für eine gewünschte Rücksendung des Präsentationsmaterials trägt der Kunde.

Für den vereinbarten Zeitraum sind die Sende- und Präsentationszeiten für den Kunden im MIRA-TV-System fest reserviert. Werden Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig angeliefert oder liegt zum Abgabezeitpunkt nur ungeeignetes Präsentationsmaterial vor, wird die MIRA TV GmbH auf vorliegendes älteres Material des Kunden zurückgreifen. Liegt kein Präsentationsmaterial vor, so wird die MIRA TV GmbH von ihrer Leistungsverpflichtung frei. Der Kunde bleibt jedoch zur Zahlung des vereinbarten Entgeltes verpflichtet.

Der Kunde kann seine Präsentationen in dem im Präsentationsauftrag festgelegten Umfang kostenlos aktualisieren und die Länge, Art und Häufigkeit der auszustrahlenden Präsentationen - im Rahmen seiner gebuchten Gesamtpräsentationsdauer je Betriebsstunde - neu festlegen. Die neu zu präsentierende Information ist, wenn nichts anderes vereinbart, der MIRA TV GmbH spätestens eine Woche vor Sendebeginn bereitzustellen. Die MIRA TV GmbH wird sie, unter größtmöglicher Berücksichtigung der Kundenwünsche, im Rahmen der technischen Möglichkeiten in den Sendeplan neu integrieren. Ein Anspruch auf Durchführung bestimmter Platzierungsvorgaben besteht jedoch nicht.

3. Änderung der Leistung

Die MIRA TV GmbH wird die Kundeninformation in dem im Präsentationsauftrag definierten Umfang auf den vorgesehenen Präsentationsmedien des MIRA-TV-Systems ausstrahlen. Bei Leistungsstörungen durch höhere Gewalt oder Streik wird die MIRA TV GmbH von ihrer Leistungsverpflichtung frei, soweit die Leistung unmöglich wird. Der Kunde kann hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.

Sollten Präsentationsmedien zu der gebuchten Zeit und an dem vereinbarten Präsentationsort während der Abonnementdauer aus anderen Gründen nicht zur Verfügung stehen, verlängert sich die Abonnementdauer um die ausgefallene Zeit. Die Präsentationen werden dann – in Absprache mit dem Kunden – zu einem späteren Zeitpunkt ausgestrahlt. Auf Wunsch kann dem Kunden auch eine Gutschrift für nicht gesendete Präsentationen erstellt werden oder die Präsentationen an einem anderen Ort ausgestrahlt werden.

Die MIRA TV GmbH behält sich das Recht vor, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen und die Ausstrahlung von Informationen, unter Erstattung des Rechnungsbetrages für noch nicht gesendete Präsentationen, jederzeit einzustellen. Darüberhinausgehende Schadensersatzansprüche werden ausgeschlossen.

Ein Präsentationsauftrag kann vom Kunden nur im Einverständnis mit der MIRA TV GmbH aufgehoben werden. In diesem Fall hat der Kunde den entgangenen Gewinn der MIRA TV GmbH, sowie die Kosten (einschließlich der Kosten der eingesetzten Arbeitskräfte, Materialkosten usw.), Gebühren und Auslagen, die der MIRA TV GmbH durch die Vertragsaufhebung entstanden sind, zu ersetzen. Stornierungen und Kündigungen sind schriftlich zu übermitteln.

4. Verantwortlichkeit für Inhalte

Die MIRA TV GmbH ist nicht verantwortlich für den Inhalt von Kundeninformationen, die über das MIRA-TV-System ausgestrahlt werden und gibt in diesem Zusammenhang keinerlei Zusicherung ab. Die MIRA TV GmbH behält sich jedoch das Recht vor, Präsentationen aus inhaltlichen Gründen abzuweisen, wenn sie im Widerspruch zu geltenden Gesetzen oder Bestimmungen stehen oder in anderer Weise die Interessen derer verletzen, in deren Einrichtungen das MIRA-TV-System betrieben wird. Entstehen im Laufe einer Präsentation wegen des Inhalts, der Herkunft oder der Form der Präsentation begründete rechtliche oder sittliche Bedenken oder erweist sich das Material als unvereinbar mit der im Vorsatz beschriebenen Regelung, ist die MIRA TV GmbH berechtigt, die Präsentation unverzüglich zu beenden.

5. Urheberrechte

Der Kunde steht für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der zur Veröffentlichung zur Verfügung gestellten Texte, Bilder, Filme, Informationen und sonstigen Daten ein. Er bestätigt, dass alle von ihm zur Präsentation bereitgestellten Informationen frei von Rechten Dritter sind und stellt die MIRA TV GmbH ausdrücklich von jeglichen Ansprüchen Dritter frei, insbesondere von solchen aus Urheber- oder Wettbewerbsverletzungen.

6. Haftung

Die MIRA TV GmbH übernimmt keine Haftung für Schäden, die bei Kunden oder Dritten daraus entstehen, dass infolge technischer Probleme oder sonstiger von der MIRA TV GmbH nicht zu beeinflussender Ereignisse die Präsentationen nicht oder nicht in der angebotenen Form rechtzeitig oder dauerhaft während der Abonnementlaufzeit ausgestrahlt werden können. Die Haftung für entgangenen Gewinn ist ebenfalls ausgeschlossen.

7. Datenschutz

Die MIRA TV GmbH behält sich das Recht vor, die vom Kunden zur Veröffentlichung übermittelten Texte, Bilder, Filme, Informationen und sonstigen Daten zu Archivierungszwecken zu speichern und gegebenenfalls für statistische und sonstige Zwecke auszuwerten. Der Kunde räumt hiermit der MIRA TV GmbH die dafür erforderlichen Nutzungsrechte ein.

Die MIRA TV GmbH verpflichtet sich, alle zur Kenntnis genommenen, personenbezogenen Daten, weder außerhalb der Zweckbindung des jeweiligen Auftrags zu verarbeiten, noch sie bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

8. Ergänzende Bestimmungen

Gerichtsstand ist Kamen, sofern eine solche Vereinbarung wirksam getroffen werden kann.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die ungültige Bestimmung wird schnellstmöglich durch eine andere Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Gehalt der rechtsunwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.